

sichern, so birgt jede Nichtbeachtung dieser Regeln die abstrakte Gefahr von Schäden für die Gesellschaft oder andere Personen in sich. Deshalb kann diese Art von „Gefahr“ eines Schadens in letzter Instanz kein echtes Kriterium für die Einschränkung der Fahrlässigkeitsbestrafung sein. Mit dem einfachen bloßen Hinweis auf mögliche Schäden (Gefahr) ist die Tendenz, daß die Fahrlässigkeitsstrafe nur eine sehr harte Disziplinarstrafe wird, sowie die Möglichkeit ihrer grenzenlosen und zufälligen Ausdehnung nicht überwunden. Es muß sich also — wenn man die „Gefahr“ als objektives Kriterium der Strafwürdigkeit von Fahrlässigkeitstaten nimmt — um besondere Ausnahmefälle handeln. Diese aber können nur anerkannt werden, wenn der Disziplinbruch eine außerordentlich große Gefahr für die Gesellschaft, für eine größere bestimmte oder unbestimmte Zahl von Menschen heraufbeschworen hat. Es geht hier um große Gefahren oder sogar um Gefahren von unbegrenzter Größe, die exakt feststellbar sind. Der Unterschied zum Schaden als materieller Bedingung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit besteht darin, daß eben die „Gefahr“ den Schaden nur als „Möglichkeit“ enthält und durchaus nicht immer real zu sein braucht, so daß die „Gefahr“ oft nur eine „abstrakte“, nur eine sehr entfernte Möglichkeit des Schadens, ja vielfach nur eine rein gedankliche, „denkbare“ Möglichkeit des Schadens besitzt. Man muß also neben der Größe der Gefahr auch die Realität der Gefahr als objektives Kriterium für die Bestimmung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Fahrlässigkeitstaten nehmen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Fahrlässigkeit darf demzufolge nur dort einsetzen, wo es unumgänglich ist, in einer bestimmten Sache ein strikt diszipliniertes Verhalten zu erzwingen, um eine drohende große und reale Gefahr von vornherein auszuschließen. Dies wäre z. B. der Fall bei einer bestimmten Behandlung von radioaktiven Stoffen oder hochexplosiven Sprengstoffen sowie bei der Verhütung bereits eingetretener Überschwemmungsgefahren oder bei der Verhinderung der Ausbreitung von gefährlichen Seuchen oder Epidemien. Es geht also um Situationen, in denen die Umstände jeden normalen, verantwortungsbewußten Menschen schon von sich aus zu äußerster Vorsicht oder Beachtung der bekanntgemachten Regeln zwingen.

Ein weiteres objektives Kriterium sollte darin bestehen, daß die Tat